

Handreichung für Muslime, islamische Organisationen und Verbände betreffend Regelung des Bestattungswesens in der Schweiz

Grundsätzliches: Regelung des Bestattungswesens

Die heutige Regelung des Bestattungswesens in der Schweiz geht auf die Bundesverfassung von 1874 zurück. Diese entzog den Kirchen die Verfügung über die zuvor meist konfessionell getrennten Friedhöfe und setzte die Säkularisierung durch (NZZ. 19.02.2002). Heute haben die Behörden dafür zu sorgen, dass jede verstorbene Person schicklich beerdigt werden kann.

Bestattungsfragen sind Sache der Kantone und Gemeinden. Ob und wieweit Muslime ihre Verstorbenen auf öffentlichen Friedhöfen nach den Regeln ihrer Religion bestatten können, ist deshalb unterschiedlich geregelt. Das Problem liegt in den zum Teil sehr unterschiedlichen Friedhofsreglementen der Kantone und Gemeinden. In gewissen Gemeinden und Kantonen ist alles möglich, ohne dass Reglemente geändert werden müssen; in anderen sind Gesetzesrevisionen zur Schaffung abgetrennter muslimischer Gräberfelder nötig.

Beispiel: Stadt Bern

Zur Verwirklichung eines muslimischen Gräberfeldes war eine Revision des Reglements über das Bestattungswesen in der Gemeinde Bern vom 26. November 1992 nötig. Das neue Friedhofreglement der Stadt Bern wurde am 13. August 1999 von den Stimmbürgern angenommen. (Der Prozess dauerte von der Einreichung des Gesuches an die Baudirektion der Stadt Bern betreffend Revision Friedhofsregelung 1993 bis Anfang 2000 mit der Eröffnung des muslimischen Gräberfeldes).

Massgeblicher Artikel im (neuen) Friedhofsreglement der Stadt Bern:

Art. 3 Andere Sitten und Gebräuche

(...) Der Gemeinderat kann für religiöse und ethnische Minderheiten besondere Abteilungen (Artikel 6) schaffen.

Er regelt die Einzelheiten in den Erlassen gemäss Artikel 1 Absatz 5.

Vorgehen zur Revision von Friedhofsregelungen bei Behörden

- Das Anliegen für ein muslimisches Gräberfeld auf einem öffentlichen Friedhof sollte prinzipiell von einer muslimischen Gemeinschaft formuliert werden.
- Antrag an den Gemeinderat (Einwohnergemeinde) schreiben, Anliegen konkret formulieren und begründen:
 - Anzahl Muslime und Steuerzahler in Gemeinde
 - Hinweis auf Art. in Anwendung von Artikel 53 Abs. 2 der Bundesverfassung und das Recht auf ein schickliches Begräbnis als Bestandteil der Menschenwürde.
 - Hinweis auf islamische Bestattung als Teilaspekt des Integrationsprozesses der in der Schweiz lebenden Muslime.
 - Antrag auf Änderung des Friedhofsreglements (analog Friedhofsreglement der Stadt Bern).

Gespräch mit Verantwortlichen in Gemeinde suchen, um gemeinsam eine Lösung zu finden.

Auf Wunsch kann die Gemeinschaft von Christen und Muslimen in der Schweiz (GCM) das Anliegen stützen und begleiten und hinter der Sache stehen.

Stand (per Ende 2008) muslimischer Gräberfelder in der Schweiz

Das vorliegende Verzeichnis erhebt nicht den Anspruch der Vollständigkeit, sondern umfasst lediglich die der Verfasserin bekannten islamischen Gräberfelder in der Schweiz. Die Einzelheiten wurden schriftlich oder telefonisch von den jeweiligen Gemeindeverwaltungen erfragt.

Ort	Friedhof	Initianten	Kapazität	Eröffnung
Basel	Friedhof Hörnli	Stadt Basel, Basler Muslimkommission (BMK)	900 Grabstätten	2002

Bern	Bremgarten-Friedhof	Stadt Bern, Gemeinschaft von Christen und Muslimen in der Schweiz (GCM)	Separates Gräberfeld. 250 Grabstätten	2000
Genf	Petit Saconnex Saint-Georges	Ville de Genève	Ausgeschöpft 150 Grabstätten	1979 2007
Liestal		Stadt Liestal, Basler Muslimkommission (BMK)	300 Grabstätten	2008
Lugano			156	2002
Luzern	Friedhof Friedental (Vertrag mit 8 Gemeinden: Dierikon, Ebikon, Emmen, Horw, Kriens, Littau, Root und Rothenburg)	Kanton Luzern, Vereinigung der islamischen Organisationen im Kanton Luzern (VI-OKL)	300 Grabstätten	2008
Kanton Neuenburg	<p>Hier wird nach einer Lösung für den ganzen Kanton gesucht:</p> <p>Die drei Städte des Kantons (Neuenburg, La Chaux-de-Fonds und Le Locle) sollen sich verpflichten, die Bestattung von verstorbenen Muslimen zu übernehmen, welche in Gemeinden wohnen, die keine Möglichkeit zur Umsetzung der gefundenen Lösung haben. Dabei zahlt die Gemeinde aus welcher der Verstorbene stammt ausschliesslich die üblichen Bestattungsgebühren. Der Rest allfällig höherer Kosten ist von den Angehörigen zu bezahlen.</p>			

Ort	Friedhof	Initiative	Kapazität	Eröffnung
Olten	Friedhof Meisenhard	Stadt Olten	45 Grabstätten	2003
Sissach	Gemeinden des Friedhofskreises Sissach: Sissach, Böckten, Diepflingen, Itingen- Thünen	Gemeinde Sissach nach einem Todesfall	Ca. 100 Grabstätten	2006
Thun	Friedhof Schoren	Stadt Thun	160 Grabstätten	2009
Zürich	Friedhof Witikon	Stadt Zürich, Vereinigung der islamischen Organisationen im Kanton Zürich (VIOZ)	Zwei separate Gräberfelder für je 160 Bestattungen, Erweiterung um 2 weitere Gräberfelder möglich	2004

Geplante Gräberfelder

Winterthur: Auf dem Friedhof Rosenberg, Stadtrat muss noch Einwilligung erteilen.

Schlieren:

Hinweise auf weitere Gräberfelder bitte an das Sekretariat der Gemeinschaft von Christen und Muslimen in der Schweiz melden (e-Mail: info@g-cm.ch).

Wo Muslime Hilfe erhalten

Kantonale islamische Verbände

(Dachorganisationen, denen mehrere islamische Verbände angeschlossen sind)

Vereinigung islamischer Organisationen Zürich (VIOZ)

e-Mail: info@vioz.ch www.vioz.ch

Verband Aargauer Muslime (VAM)
Postfach 1453

5401 Baden

e-Mail: info@aargauermuslime.ch www.aargauermuslime.ch

Basler Muslimkommission (BMS)

info@baselmuslim.org www.baselmuslim.org

Vereinigung islamischer Organisationen im

Kanton Luzern (VIOKL) www.islam-luzern.ch

Dachverband, islamischer Gemeinden der Ostschweiz

und des Fürstentums Lichtenstein (DIGO) www.digo.ch

Umma Islamischer Kantonalverband Bern, Sekretariat: c/o Muhammad Tufail,
Roberstenstrasse 69, 4310 Rheinfelden, Tel. 061/ 831 05 56,

e-Mail: tufails@solnet.ch

Comunità Islamica Canton Ticino, Via Maggio 21, 6900 Lugano, Tel. 091/ 971 73 29

islamsf@hotmail.com

Lega dei Musulmani in Ticino, Moschea e Centro Islamico, Via Bottogna 12,
Viganello, Tel. 091 971 14 50, mobile 076 388 33 53, e-Mail: imticino@yahoo.fr

Ligue des Musulmans de Suisse (LMS), Case postale 146, 1000 Lausanne 16
info@rabita.ch, Tel. 021 626 20 00, Mobile: 079 828 93 18,
Fondation culturelle islamique et Mosquée de Genève, 34, chemin Colladon,
1211 Genève, Tél. 022 798 37 11, Fax: 022 798 74 17

02.02.2009/mr